

Satzung der „Schloßschützen“ Schonstett e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft „Schloßschützen“ und hat seinen Sitz in Schonstett.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffe vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich satzungsmäßigen Zwecken.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet mit dem 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an das Schützenmeisteramt zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Kalenderjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

- b) durch Ausschluss.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen – vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen – zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt = Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1: Das Schützenmeisteramt besteht aus:

1. und 2. Schützenmeister-/in.
1. Kassenwart/-in
1. Schriftführer/-in
1. Jugendleiter/-in
- Damenleiter/-in
- Sportleiter/-in
- Zeugwart/-in

Die beiden Schützenmeister/-innen sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jede/-r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/-r 1. Schützenmeisters/-in.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2: Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und 5 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 7, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.

Der Ausschuss wird durch den/die 1. bzw. 2. Schützenmeister/-in einberufen, die dann auch die Sitzung leiten.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu 3: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom/von der 1. Schützenmeister/-in schriftlich oder durch die Tagespresse oder durch Anschlag in ortsüblicher Weise unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des/der 1. Schützenmeisters/-in über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) des/der Sportleiters/-in
- c) des/der Schriftführers/-in
- d) des/der Kassenwartes/-in über die Jahresrechnung
- e) des/der Rechnungsprüfers/-in

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses sowie der Rechnungsprüfer
4. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom/von der Schriftführer/-in eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom/von der Versammlungsleiter/-in gegenzuzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung und Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Vereinszwecke.